

Halbinvalide geworden sind, werden unter Berücksichtigung ihrer Charge (§. 17) entweder mit der Pension der vierten Klasse für Ganzinvalide entlassen, oder einem zur Aufnahme von Halbinvaliden bestimmten Truppentheile überwiesen, letzteres jedoch nur, insofern sie es wünschen.

## §. 4.

Halbinvalide, welche nach zwölfjähriger Dienstzeit ausscheiden und sich gut geführt haben, können auch lediglich durch Verletzung des Anspruchs auf eine Versorgung im Civildienste mittelst Ertheilung des Civilversorgungsscheins abgefunden werden, wenn sie diese Abfindung denjenigen Arten der Versorgung vorziehen, auf welche sie nach §. 3 Anspruch haben.

## B. Ganzinvalide.

## §. 5.

Ganzinvalide, denen ein Anrecht auf Versorgung zusteht, erhalten entweder eine Invalidenpension und daneben, falls sie sich gut geführt haben, den Civil-Versorgungsschein, oder sie werden in eine Invalidenanstalt, resp. eine Invalidencompagnie aufgenommen, letzteres jedoch nur, insofern sie es wünschen (§. 16).

Dieselben Versorgungsansprüche besitzen auch die ohne Nachweis der Invalidität nach einer Dienstzeit von 30, 24 und 18 Jahren ausscheidenden Militärpersonen (§§. 7 ff.).

## §. 6.

Die Invalidenpensionen zerfallen in vier Klassen und betragen monatlich:

	in der			
	1. Klasse. Mstr.	2. Klasse. Mstr.	3. Klasse. Mstr. Sgr.	4. Klasse. Mstr. Sgr.
1) für Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister, sowie für Vice-Feldwebel und Vice-Wachtmeister, welche einen Sergeantengehalt 1. Klasse beziehen	10	7	5 15	3 —
2) für Sergeanten, Feuerwerker 1. und 2. Klasse, sowie nach zurückgelegter zwölfjähriger Dienstzeit für Regiments- und Bataillonstambour, für Unter- offiziere in etatmäßigen Schreiberstellen und für Lazarethgehilfen . . . . .	8	6	4 15	2 15
3) für Feuerwerker 3. Klasse und Unter- offiziere . . . . .	7	5	3 15	2 —
4) für die übrigen Soldaten. . . . .	6	4	2 15	1 —